

Allgemeine Miet- und Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrags. Weiter gehören zu jedem Mietvertrag eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll. Das Fahrzeug ist Eigentum von auto wyr-sch mit Sitz in 6370 Stans, Schweiz, nachfolgend Vermieter genannt. Alle Mieten beginnen beim Standort des Vermieters und enden, wenn der Wagen zum Standort des Vermieters zurückgebracht wird.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. 7.7% MwSt.

2. Reservation, Kaution und Zahlung

Die Mietpreise auf der Webseite sind unverbindlich, es gelten die im Angebot offerierten und im Vertrag festgehaltenen Konditionen. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags wird eine **Anzahlung von CHF 500.00** fällig. Das Fahrzeug gilt nach eingegangener Anzahlung als reserviert. Die gesamten Mietkosten sind spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu begleichen. Bei der Fahrzeugübernahme ist ein Depot in der Höhe von CHF 1000.- in bar zu hinterlegen. Das Depot wird bei korrekter Rückgabe des Fahrzeuges und dem Zusatz-Equipment (gemäss Inventarliste) zurückerstattet.

3. Vertragsrücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des Gesamtpreises zu bezahlen:

- Bis 90 Tage vor Mietbeginn: CHF 100.00
- Bis 60 Tage vor Mietbeginn: 20% der Gesamtkosten
- Bis 30 Tage vor Mietbeginn: 50% der Gesamtkosten
- Kürzer als 30 Tage vor Mietbeginn: 100% der Gesamtkosten

4. Übernahme & Rücknahme des Fahrzeugs

Fahrzeug-Übernahme: ab **14:30 bis 16:30 Uhr (genauer Zeitpunkt wird noch durchgegeben)**

Fahrzeug-Rückgabe: spätestens bis **11:00 Uhr**

Bei anderslautenden Abmachungen gelten die im Mietvertrag vermerkten Zeiten.

Die Übernahme und die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen am Domizil des Vermieters (Stans NW). Sowohl bei der Übernahme wie auch bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt, welches durch den Mieter und den Vermieter unterzeichnet wird.

Das Fahrzeug wird in einwandfreiem Zustand und ohne jegliche Mängel abgegeben. Der Mieter hat das Fahrzeug innen gereinigt und das Zubehör im gleichen Zustand zurückzugeben. Falls das Fahrzeug innen nicht gereinigt ist, oder Nachreinigungen notwendig sind, berechnet der Vermieter den entsprechenden Aufwand zu CHF 125.00/h. Sollten nachträglich verdeckte oder unbemerkte Mängel oder Schäden durch den Vermieter festgestellt werden, so hat der Vermieter Anrecht darauf, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Der Frischwassertank sowie der Abwassertank sind vor der Rückgabe durch den Mieter zu leeren. Bei Nichtbeachten werden unsere Aufwände nachträglich mit CHF 125.00/h verrechnet.

Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstofftank (Diesel) abgegeben und ist auch wieder so zurückzugeben.

Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nach der vereinbarten Uhrzeit, wird dem Mieter pro angebrochene Stunde CHF 90.00 in Rechnung gestellt. Vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer, berechtigt zu keiner Mietreduktion.

Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfall oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen ausfällt, bemüht sich dieser um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) berechtigt zu keiner Schadenersatz-Forderung.

5. Lenker

Alle Lenker sowie allfällige Zusatzlenker des Fahrzeuges sind dem Vermieter vor Mietbeginn bekanntzugeben. Sie müssen mindestens 20 Jahre alt und mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins der Kategorie B bis 3,5t Gesamtgewicht sein.

6. Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, dass ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Bei der Verwendung des Fahrzeugs hat sich der Mieter stets an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Mieter ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich. Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind regelmässig (alle 2'000 km) zu prüfen. Motorenöl und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch den Mieter entstehen, haftet dieser.

7. Haftung & Versicherung

Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass der Wagen beim Mietantritt von ihm geprüft und in Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist der Mieter für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung entstehen.

Das Fahrzeug ist mit einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt CHF 1'000.00.-pro Schadenfall) und einer Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500.00.-pro Schadenfall) versichert. Der Mieter haftet bis zum Betrag des Selbstbehaltes für sämtliche dem Vermieter entstandenen Aufwendungen. Besteht seitens der Versicherung keine oder nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens.

Schäden, welche durch Missachtung der Durchfahrtschneide entstehen, sind immer vollständig durch den Mieter zu bezahlen. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab.

Zusätzlich gemietetes Zubehör wie Fahrradträger, etc. sind in der Fahrzeugversicherung nicht eingeschlossen. Schäden an Zubehör sind daher vollständig durch den Mieter zu begleichen.

Schäden und Aufwände, die als Folge von falscher Treibstofffüllung und/oder hineinschütten von falschen Flüssigkeiten in Behältnisse entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab.

8. Gebühren und Treibstoff

Treibstoffkosten, Autobahn- und Tunnelgebühren, Fähreverbindungen sowie sonstige Strassengebühren gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Die Vignette für die Schweizer Autobahnen ist im Mietpreis inbegriffen.

9. Reparaturen & Pannen

Der Vermieter behält sich vor, Reparaturen bei der offiziellen VW Vertretung seiner Wahl durchführen zu lassen. Das Fahrzeug ist über Totalmobil im Falle einer Panne europaweit versichert. Sie erreichen Totalmobil unter der Telefonnummer +41 848024365 während 24h pro Tag. Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeugs, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Marderschaden oder entladene Batterie. Nicht versichert sind: der Ausfall von technischen Geräten wie Klimaanlage, Standheizung, Kühlschrank, etc. welche die Weiterfahrt nicht verunmöglichen.

Dringend nötige Reparaturen sind im Vorfeld mit dem Vermieter abzusprechen und durch eine offizielle VW Vertretung auszuführen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlegung einer detaillierten Rechnung, lautend auf auto wyrsch, Galgenried 4, CH-6370 Stans, an den Mieter zurückerstattet.

10. Unfall und Einbrüche

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeistation und dem Vermieter zu melden. Bei einem Unfall ist der sich im Fahrzeug befindende Unfallrapport vollständig auszufüllen und durch die Beteiligten zu unterzeichnen. Die Situation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen allfälliger Zeugen festzuhalten. Dem Vermieter sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass er seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldzugeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

11. Übertreten der Verkehrsvorschriften

Für die Folgen von Verkehrsregelverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeglicher Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten etc., haftet der Mieter. Bussen, welche dem Vermieter nachträglich zugestellt werden, werden umgehend an den Verursacher weitergeleitet.

12. Verbote

- Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot!
- Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
- Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt.
- Die Werbung auf dem Fahrzeug darf weder entfernt noch überklebt werden.
- Reisen nach Russland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Türkei, Serbien und in den Kosovo sowie Fahrten in Krisen- und Kriegsgebiete sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet.
- Die Benützung des Fahrzeugs ist untersagt:
 - für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss beziehungsweise einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) stehen
 - für Lern- und Geländefahrten sowie die Teilnahme an Rennen und Motorsportveranstaltungen
 - für entgeltliche und/oder gewerbliche Personen oder Warentransporte aller Art
 - wenn es sich nicht im betriebsbereiten und den Verkehrsvorschriften entsprechendem Zustand befindet.

13. Gerichtsstand

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden. Gerichtsstand ist das Domizil des Vermieters in 6370 Stans.

Der Mieter hat die allgemeinen Miet- und Vertragsbedingungen gelesen und verstanden.

Ort / Datum:.....

Unterschrift:.....